**Vorlage Nr. 63/2026**
**zu TOP 07**
**der Sitzung am 18.11.2026**

**Ertüchtigung Rückhaltebecken „Im Rotenberg“ in Weiler**

In seiner Sitzung vom 21. Oktober 2026 beauftragte der Gemeinderat die Firma Eugen Mayer GmbH & Co. KG in Kirchheim/Neckar mit der Durchführung der Arbeiten zur Ertüchtigung des Rückhaltebeckens „Im Rotenberg“ in Weiler.

Die Beauftragung erfolgte, weil für die Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens „Benzbach“ geringere Kosten in Rechnung gestellt wurden, als im Haushalt 2026 eingeplant waren. Da die geschätzten Kosten von 19.106,64 € unter dem verbleibenden Haushaltsansatz von ca. 21.000 € lagen, erfolgte die Beauftragung.

Am 30. Oktober 2026 begannen die Arbeiten im Zuflussbereich des Beckens. Dabei zeigte sich, dass deutlich mehr Schlamm auszubaggern war als angenommen und damit die Kosten steigen würden. Die Firma Mayer hatte den hinteren Beckenbereich bereits ausgebaggert, in Richtung Abfluss war noch kein Schlamm entfernt. Nach Beratungen vor Ort mit der technisch verantwortlichen Person der ausführenden Firma und unserem Bauhofleiter Daniel Koch wurde uns empfohlen, die Arbeiten aus technischer Sicht nicht zu unterbrechen, weil sich sonst im hinteren Bereich das Wasser stauen würde. Damit wäre der Abfluss nicht mehr einwandfrei gewährleistet. Weiterhin bestand die Befürchtung, dass der bereits ausgebaggerte Teil sich wieder mit Schlamm füllen könnte. Eine Drainage hätte aus technischer Sicht nicht gegraben werden können. Zusätzlich bereitete der feuchte Untergrund dem Bagger Schwierigkeiten zu arbeiten, er drohte immer wieder im Schlamm stecken zu bleiben.
Auf Grundlage der neuen Feststellungen legte die Firma Mayer am gleichen Tag ein neues Angebot mit geschätzten Gesamtkosten von 41.918,15 € vor.

Diese Entwicklung wurde der Bürgermeisterin telefonisch am selben Morgen mitgeteilt mit der Bitte um Entscheidung ob die Firma weiterarbeiten solle.

Die Genehmigung der Arbeiten, mit Kosten von rund 20.000 € über dem Haushaltsansatz, stellt eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe dar. Gemäß § 84 Abs. 1 GemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist, oder wenn sie unabweisbar sind. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats.

Wegen der Sicherheitsgefahr und der Dringlichkeit hat die Bürgermeisterin in Absprache mit ihrem Stellvertreter Martin Rösinger gemäß § 43 Abs. 4 GemO anstelle des Gemeinderats entschieden, die Maßnahme fortzuführen und abzuschließen.

Die Funktionsfähigkeit von Regenrückhaltebecken ist ein wesentlicher Baustein des Starkregenrisikomanagements. Das Becken muss bei Starkregen Wasser aufnehmen und kontrolliert an die Kanalisation abgeben. Eine Stauung im hinteren Bereich des Beckens würde diese Funktion aufheben. Bei Starkregen drohen dann Überflutungen und Schäden am Becken und in der Umgebung. Eine Unterbrechung der Arbeiten wurde aus technischer Sicht nicht empfohlen. Alternativen, wie eine Drainage wurden aus technischen Gründen ausgeschlossen. Es bestand die Gefahr, dass bei einer Unterbrechung der Arbeiten bis zu einem möglichen Beschluss des Gemeinderates das Risiko beträchtlich steigt, dass der Bagger, bei weiteren Regenfällen, nicht mehr sicher im Becken arbeiten könnte und damit in der bevorstehenden Winterzeit die Arbeiten nicht vor nächstem Sommer beendet werden könnten. Die Arbeiten mussten daher ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Eine rechtzeitige Einholung der Zustimmung des Gemeinderats zu der

überplanmäßigen Ausgabe war nicht möglich. Der Gemeinderat wurde am 5. November 2026 durch Mail informiert.

Die Kämmerei hat bestätigt, dass die zusätzlichen Kosten aus Einsparungen in anderen Bereichen des Haushalts gedeckt werden können.

Mit Rechnung vom 3. November 2026 wurden tatsächliche Kosten in Höhe von 39.302,06 € in Rechnung gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt wie geschildert Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt die Notwendigkeit der Überplanmäßigen Ausgabe und das dringliche Handeln fest.
3. Die zusätzlichen Kosten sollen im Haushalt durch Einsparungen in anderen Bereichen finanziert werden.
4. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.